

05.08.93

G

11 Seiten

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz

A. Zielsetzung

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist infolge einer ungenügenden Jodzufuhr mit der Nahrung ein Jodmangelgebiet. Die Versorgung der Bevölkerung mit Jod soll daher durch die Förderung einer breiten Verwendung von jodiertem Speisesalz in den Haushalten, Kantinen, der Gastronomie und der Lebensmittelwirtschaft, einschließlich den handwerklichen Betrieben, verbessert werden.
2. Desweiteren sollen jodiertes Speisesalz sowie jodierter Kochsalzersatz und bestimmte andere diätetische Lebensmittel von der Verpflichtung der Beifügung einer Bescheinigung befreit werden, wenn sie aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführt werden. Die EG-Kommission hat diese Einfuhrbescheinigungen als ein Hemmnis für den innergemeinschaftlichen Handel bezeichnet und die Bundesrepublik aufgefordert, dieses zu beseitigen.

B. Lösung

1. Änderung der Vorschriften, die sich für eine breitere Verwendung von jodiertem Speisesalz bei der Lebensmittelherstellung als hinderlich erwiesen haben.

...

2. Änderung der Vorschriften über die Beifügung einer Einfuhrbescheinigung (§ 5a Abs. 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und § 11a der Diät-Verordnung).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Andererseits kann die Änderung der Vorschriften zu einer vermehrten Verwendung von jodiertem Speisesalz zur Herstellung von Lebensmitteln und damit langfristig zur Verringerung der hohen Ausgaben führen, die im Gesundheitswesen wegen der zu geringen Jodaufnahme bisher erforderlich waren.

05.08.93

G

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Sp 2/93

Bonn, den 5. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Vorschriften über jodiertes Speisesalz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vorschriften
über jodiertes Speisesalz**

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der hinsichtlich des Absatzes 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie
- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) neu gefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

§ 8 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 1992 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 5a wie folgt gefaßt:

"5a. bei mit jodiertem Speisesalz hergestellten Lebensmitteln durch die Angabe "mit jodiertem Speisesalz", "mit Jodsalz" oder einer entsprechenden Angabe,".

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "nach Absatz 1 Nr." die Worte "5a und" eingefügt.
- b) In Satz 4 wird nach der Angabe "Absatz 1 Nr. 1, 3" die Angabe ",5a" eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

"Die Angabe nach Absatz 1 Nr. 5a kann auch in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1, 5 und 6 entfallen, wenn in einem Aushang darauf hingewiesen wird, daß das Angebot Lebensmittel enthält, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt sind.".

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

An § 5a der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Absatz 3 gilt nicht für jodiertes Speisesalz, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird oder das aus einem Drittland stammt und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befindet.".

Artikel 3

Änderung der Fleischverordnung

Anlage 1 Nr. 1 der Fleischverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 werden hinter dem Wort "Nitritpökelsalz" die Worte ",auch mit einem Gehalt an Kaliumjodat oder Natriumjodat in einer Menge von mindestens 15 und höchstens 25 Milligramm je Kilogramm, berechnet als Jod" eingefügt.
2. In Spalte 6 werden die Worte "im Falle der Verwendung von Nitritpökelsalz mit einem Gehalt an Natriumjodat oder Kaliumjodat die Angabe "mit jodiertem Speisesalz", "mit Jodsalz" oder eine entsprechende Angabe" eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 11a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absatz 1 gilt nicht für jodierten Kochsalzersatz und andere diätetische Lebensmittel mit einem Zusatz von Jodverbindungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden.".

2. In Anlage 2 werden jeweils in Liste A Nr. 3.3 und Liste B Nr. 3.3 in der Spalte "Stoff" vor dem Wort

a) "Kaliumjodid" das Wort "Kaliumjodat" und

b) "Natriumjodid" das Wort "Natriumjodat"

eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland ist infolge einer ungenügenden Jodzufuhr mit der Nahrung ein Jodmangelgebiet. Erwachsene weisen, gemessen an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Jodzufuhr, ein tägliches Joddefizit von etwa 120 bis 150 Mikrogramm pro Tag auf (Ernährungsbericht 1992). Als Folge des Jodmangels kommt es zur Entwicklung einer Struma (Kropf), von der etwa 20 % der Bevölkerung betroffen sind. Darüber hinaus leiden weite Teile in der Bevölkerung an einem latenten Jodmangel, der die Entstehung verschiedener Schilddrüsenerkrankungen wie die Schilddrüsenautonomie begünstigt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Jodzufuhr ist aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes als präventiv-medizinische Maßnahme geboten. Sie kann durch eine Jodanreicherung der Nahrung oder durch die Einnahme von Jodpräparaten in Ergänzung zur Ernährung erfolgen. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, daß die Einnahme von Jodid-Tabletten zwar eine Hilfe für einzelne Risikogruppen oder Personen mit Schilddrüsenerkrankungen sein kann, für die Jodmangelprophylaxe der breiten Bevölkerung aber ungeeignet ist. In dem Ernährungsbericht 1992 der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. wird daher die Verwendung von jodiertem Speisesalz als die wirksamere Maßnahme empfohlen.

Die bisherigen Maßnahmen gegen den Jodmangel haben zwar Verbesserungen, aber noch nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Deshalb soll die Verwendung von jodiertem Speisesalz weiter gefördert werden. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, werden verschiedene Vorschriften über die Verwendung von jodiertem Speisesalz sowie Kennzeichnungsvorschriften geändert, die sich als hinderlich erwiesen haben.

Dem Bund entstehen durch die Änderungen der Vorschriften keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Änderungen der Vorschriften für jodiertes Speisesalz keine zusätzlichen Belastungen, sondern Erleichterungen darstellen. Andererseits kann die Änderung der Vorschriften zu einer vermehrten Verwendung von jodiertem Speisesalz zur Herstellung von Lebensmitteln und damit langfristig zur Verringerung der

hohen Ausgaben führen, die im Gesundheitswesen wegen der zu geringen Jodaufnahme bisher erforderlich waren.

Artikel 1

Die Vorschriften über die Kenntlichmachung von jodiertem Speisesalz sowie von Lebensmitteln, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt sind, werden geändert. Sie wirken sich, wie in dem Ernährungsbericht 1992 dargelegt wurde, offensichtlich hemmend auf eine vermehrte Verwendung von jodiertem Speisesalz aus und stehen insofern einer weiteren Förderung der Verwendung von jodiertem Speisesalz entgegen. Ihre Änderung ist daher aus Gründen des Schutzes des Verbrauchers vor den sich aus einem Jodmangel ergebenden gesundheitlichen Schäden geboten.

Die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften führt jedoch zu keiner bedeutsamen Schmälerung der Information des Verbrauchers. Bei jodiertem Speisesalz wird bereits in der Verkehrsbezeichnung auf den Jodgehalt hingewiesen, so daß von einem zusätzlichen Hinweis in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung abgesehen werden kann. Bei Lebensmitteln in Fertigpackungen kann von einem zusätzlichen Hinweis auf die Verwendung von jodiertem Speisesalz ebenfalls abgesehen werden, wenn auf der Fertigverpackung ein Verzeichnis der Zutaten im Sinne der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung angegeben ist. Bei loser Abgabe von mit jodiertem Speisesalz hergestellten Lebensmitteln bedarf es künftig nicht der Angabe "mit jodiertem Speisesalz" auf oder neben der Ware, wenn in einem Aushang der Verbraucher darüber informiert wird, daß das Angebot mit jodiertem Speisesalz hergestellte Lebensmittel enthält. Der Hinweis im Verkaufsraum eines handwerklichen Lebensmittelbetriebes könnte z.B. dahingehend lauten, daß in diesem Betrieb Jodsalz verwendet wird. Bei Mahlzeiten, die in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, werden entsprechende Erleichterungen in der Kennzeichnung eingeräumt.

Zusätzliche freiwillige Angaben über die Verwendung von Jodsalz zur Verbesserung der Jodzufuhr sind weiterhin zulässig.

Die Maßnahmen sind zugunsten einer weiteren Förderung der Verwendung von jodiertem Speisesalz gerechtfertigt, zumal es keine Risikogruppen gibt, die durch den Verzehr dieser mit jodiertem Speisesalz hergestellten Speisen gefährdet werden könnten. Wenn sich aufgrund eines chronischen Jodmangels bereits autonome Bezirke der Hormonproduktion in der Schilddrüse entwickelt haben, kann es

bei täglich zugeführten Jodmengen von über 300 Mikrogramm gelegentlich zu einer Entgleisung des Schilddrüsen-Stoffwechsels kommen. Bei diesen Personen und bei solchen mit einer Überfunktion der Schilddrüse muß zwar die Aufnahme hoher Jodmengen vermieden werden, diese Jodmengen werden jedoch bei normaler Ernährung mit jodiertem Speisesalz keinesfalls erreicht.

Die Vorschrift gründet sich auf § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 2

Jodiertes Speisesalz wird in den Fällen des neuen § 5a Abs. 4 künftig von der Verpflichtung der Beifügung einer Einfuhrbescheinigung befreit. Die EG-Kommission hat die Einfuhrbescheinigung als ein Hemmnis für den innergemeinschaftlichen Handel von jodiertem Speisesalz beanstandet und die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, dieses zu beseitigen.

Die Vorschrift gründet sich auf § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 3

Gepökelte Fleischerzeugnisse sind bereits aufgrund des Zusatzes von Nitritpökelsalz ausreichend gesalzen. Da der weitere Zusatz von jodiertem Speisesalz zu einem unerwünscht hohen Kochsalzgehalt der Erzeugnisse führen würde, wird die Verwendung von jodiertem Nitritpökelsalz zugelassen. Die Kenntlichmachung der Verwendung von Kaliumjodat oder Natriumjodat richtet sich nach § 2 der Fleischverordnung.

Die Vorschriften gründen sich auf § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 4

Zu Nummer 1:

Jodierter Kochsalzersatz und andere diätetische Lebensmittel mit einem Zusatz von Jodverbindungen werden in den Fällen des neuen § 11a Abs. 3 von der Verpflichtung der Beifügung einer Einfuhrbescheinigungen befreit, da die EG-Kommission diese Bescheinigung ebenfalls als ein Hemmnis für den innergemeinschaftlichen Handel von jodiertem Kochsalzersatz beanstandet hat.

Die Vorschrift gründet sich auf § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 2:

Die bisherigen Zweifel, ob Jodate als geeignet für die Verwendung in bilanzierten Diäten, Mahlzeiten gemäß § 14a Diätverordnung, die in formulierter Form als Pulver, Granulat oder trinkfertiger Zubereitung in den Verkehr gebracht werden und in bestimmten Säuglings- und Kleinkindernahrungen anzusehen sind, konnten ausgeräumt werden. Darüber hinaus bestehen bei der Verwendung von Jodaten technologische Vorteile, die eine Anreicherung von diesen Lebensmitteln mit Jod besser ermöglichen.

Die Vorschrift gründet sich auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

24.09.93**Beschluß
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1**Änderung der Zusatzstoffzulassungsverordnung**

In § 8 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch die Verordnung vom 09.07.1992 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, wird die Nummer 5 a gestrichen."

Als Folge ist in Artikel 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die (ernährungsphysiologisch erwünschte) Anhebung des Jodgehaltes der Nahrung kann technologisch sinnvoll und mit der zu fordernden Sicherheit des mengenmäßigen Zusatzes nur über das rezepturmäßig eingesetzte Speisesalz erfolgen. Aus diesem Grund kommen nur Lebensmittel in Frage, denen bei der Herstellung deutliche Mengen an Salz zugesetzt werden. Dies sind Brot und Kleingebäck (Brötchen usw.), Fleischerzeugnisse und bestimmte Käsesorten. Die vorgenannten Lebensmittel werden in bedeutendem Umfang lose in Verkehr gebracht.

Die bisher geltende Forderung, den Zusatz von jodiertem Speisesalz beim Inverkehrbringen loser Lebensmittel kenntlich zu machen, hat die breite Verwendung jodierten Speisesalzes behindert.

Die vorliegende Verordnung sieht eine Lockerung der Kennzeichnungspflicht vor, verlangt aber, daß in einem Aushang darauf hingewiesen wird, daß das Angebot Lebensmittel enthält, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt werden.

Diese Forderung wird weiterhin für viele Betriebe ein Hinderungsgrund sein, Jodsalz zu verwenden. Der Zweck der Verordnung wird damit nicht erreicht.

Die Zusatzstoffzulassungsverordnung sieht die Kenntlichmachungspflicht bei Inverkehrbringen loser Lebensmittel nur bei einer begrenzten Auswahl von Zusatzstoffen vor, während für die überwiegende Anzahl der Zusatzstoffe eine Kenntlichmachungspflicht nicht besteht.

Da die Verwendung von jodiertem Speisesalz der Gesundheit des Verbrauchers dienlich ist, also in seinem Interesse liegt, kann auf eine Kenntlichmachung bei loser Abgabe verzichtet werden.